

16



REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT KLAGENFURT

29 Cg 1/10f

(Bitte in allen Eingaben anführen)

J.W. Dobernigstraße 2  
9020 Klagenfurt am WS

Tel.: +43 (0)463 5840  
Fax: +43 (0)463 5840-300

**RECHTSSACHE**

**Klagende Partei**

[REDACTED]

**vertreten durch:**  
Dr. Michael BAUER  
Rechtsanwalt  
Pyhrnstraße 1  
8940 Liezen

**1. Beklagte Partei**

Insolvenzverwaltungs GmbH als  
Masseverwalter im Konkurs über das  
Vermögen der AvW Gruppe AG  
Kardinalschütt Nr. 7  
9201 Krumpendorf

**vertreten durch:**  
Dr. Gerhard BRANDL Rechtsanwalt  
Kardinalschütt 7, als Masseverwalter  
9020 Klagenfurt

**Wegen:** EUR 47.000,00 samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

**ÜBERTRAGUNG**

des am 19. November 2013 aufgenommenen Tonbandprotokolls.

Die Verhandlung wird gemäß § 138 ZPO fortgesetzt.

Der Klagsvertreter legt vor wie in ON 21, nämlich die **Beilagen .IX und .Y**. Diese Urkunden werden verlesen, dargestellt und zum Akt genommen. Der Klagsvertreter bringt vor wie in ON 22 und 27.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, bringt und legt vor wie in ON 23, nämlich die **Beilagen .I2 bis .I8**. Diese Urkunden werden verlesen, dargestellt und zum Akt genommen. Er bringt vor wie in ON 26.

**Der Beklagtenvertreter gibt zu den Beilagen .IX und .Y an:** Echt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.

**Der Klagsvertreter bestreitet und gibt zu den Beilagen .I2 bis .I8 an:** Echt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.

Der Beklagtenvertreter bestreitet.

**Zeuge Hans Linz**, geboren am 19. Juli 1963, Elektriker, Finanzberater, derzeit Justizanstalt Garsten, Am Platzl 1, 4451 Garsten, gemäß § 321 ZPO belehrt, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet vernommen gibt an:

Ich habe die Volks- und Hauptschule besucht und habe dann den Beruf des Elektrikers erlernt. Ich habe auch den Polytechnischen Lehrgang und die Berufsschule besucht. Als Elektriker war ich Geselle. Ich war zuerst nebenberuflich bei der Wüstenrot AG tätig und habe bei dieser Anstalt die Ausbildung zum Finanzberater abgeschlossen. Für Wüstenrot war ich ab 1985 tätig, als Angestellter ab 1. Oktober 1986.

Ich habe 12.000 Genussscheine gehabt, jedoch nicht in körperlichem Besitz, sondern hat sie Wolfgang Auer-Welsbach für mich treuhändig verwaltet. Die Genussscheine waren bei Auer-Welsbach.

Ursprünglich hatte ich rund 3.500 Genussscheine. Diese habe ich auch körperlich in meinem Besitz gehabt. Ich denke, dass ich die 12.000 Genussscheine ab dem Frühjahr 2001 hatte, wobei ich das genaue Datum heute nicht mehr angeben kann.

Ich war über die 12.000 Genussscheine verfügungsberechtigt, es hat aber Dr. Wolfgang Auer-Welsbach gesagt, dass ich sie fünf Jahre nicht an die AvW zurückgeben dürfe, was hieß, dass ich sie nicht hätte einlösen dürfen. Am Anfang hat nur Dr. Auer-Welsbach davon gewusst, dass die Genussscheine im Depot der AvW sind, zu einem späteren Zeitpunkt wussten mit Sicherheit auch Angestellte der AvW darüber Bescheid.

Meines Erachtens hat die AvW Invest AG die Genussscheine aufgelegt, und zwar deshalb, weil das 10%ige Erfolgshonorar bei Einlösung noch nicht virulent geworden ist. Ich habe von diesen 12.000 Genussscheinen an die AvW keine zurück verkauft. Ich habe noch im Oktober 2008 aus diesem Depot AvW Genussscheine an Kunden verkauft bzw. haben sich die Kunden bei mir beteiligt.

Im Oktober 2008 habe ich noch mehr als EUR 800.000,00 ausbezahlt. Ich habe damals nicht gewusst, dass die AvW nicht mehr rückerkauft. Die EUR 800.000,00 sind von mir gekommen. Es ist Geld hereingekommen, sodass ich Geld auszahlen konnte.

**Wenn ich gefragt werde, wo sich die 12.000 Genussscheine heute befinden, so gebe ich dazu an, dass ich dies nicht weiß.**

Am 17. Oktober 2008 hat die AvW bekanntgegeben, dass Genussscheine nicht mehr rückerkauft werden. Ab diesem Zeitpunkt ist nichts mehr zurückgekauft worden.

Ich habe ab dem Jahr 1992 für die AvW vermittelt. Ich hatte für AvW einen Exklusivvertrag. Für den Verkauf von AvW-Werturkunden und AvW-Index, dies für die Gebiete Salzburg, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. Grundlage dieser Vereinbarung war ein monatlicher Mindestumsatz von damals ATS 6 Millionen mit einer Anlaufzeit von drei Monaten. Dieser Exklusivvertrag ist am 30. März 1995 in Krumpendorf von Dr. Wolfgang Auer-Welsbach und Baldur Steiner für mich unterzeichnet worden.

**Festgehalten wird**, dass das Gericht in den Exklusivvertrag Einsicht nimmt und die Urkunde auch den Parteienvertretern zur Einsicht überlässt. Der Klagsvertreter weist darauf hin, dass im Kopf des Vertrags die AvW Invest aufscheint und im Vertragstext auch die AvW Index angeführt ist.

**Über weiteres Befragen durch das Gericht gibt der Zeuge Hans Linz an:**

Mit dem AvW Index sind die Genussscheine gemeint.

Dr. Auer-Welsbach hat mich im Jahr 1998 in den Vorstand der AvW aufgenommen. Bei der AvW waren der Hauptaufgabenbereich die Vermittlung der Vertrieb von AvW Genussscheinen. Ich sollte den Vertrieb aufbauen. Vorstandsmitglied war ich sicherlich vom Jahr 1998, glaublich vom 1. Dezember 1998 und bis zum 31. Dezember 2007.

**Wenn ich gefragt werde, warum ich als Vorstandsmitglied ausgeschieden bin, so gebe ich an**, dass dies der Wunsch Dris. Auer-Welsbach war. Es war gleichsam sein persönlicher Wunsch, dass ich ausscheide, weil er der Meinung war, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könnte, dass ich als Vorstandsmitglied auch Provisionsempfänger bin, dies war jedoch nicht nur ich persönlich, sondern meine Firma, nämlich die Hans Linz Finanzberatungs GmbH. Diese wurde als Einzelfirma im Jahr 1985 gegründet. Ich glaube, dass die Umgründung im Jahr 2005 stattgefunden hat, kann dies jedoch heute nicht mehr genau sagen.

**Wenn ich gefragt werde, was mein Aufgabenbereich als Vorstandsmitglied war, so gebe ich dazu an**, dass ich Vertriebspartner finden sollte. Es ging dabei um Leute, die für die AvW verkaufen. Ab 2000 oder 2001 habe ich selber keine Genussscheine mehr verkauft. Genussscheine haben meine Mitarbeiter verkauft. Diese hatten die Berechtigung von der AvW. Ich möchte angeben, dass ich neue Mitarbeiter nie eingeschult habe, sondern hat dies immer die AvW gemacht. Ich persönlich habe nach dem Ausscheiden als Vorstandsmitglied keine Genussscheine mehr verkauft, ich führe jedoch an, dass ich dies auch davor nicht gemacht habe. Ich habe dies schon Jahre nicht mehr gemacht. Meine Genussscheine duften nur Leute verkaufen, die von der AvW dazu berechtigt waren.

Die Barschiene hat sich nur für Spezialkunden verstanden. Es waren grundsätzlich nur meine Mitarbeiter, Großkunden, gemeint sind Versicherungen und Anstalten, die Finanzierungen gemacht haben sowie Familienmitglieder. Gemeint sind Familienmitglieder von mir und Mitarbeitern. Diese Kunden haben sich das Agio erspart, sie brauchten es nicht zu zahlen. Die Barschiene war für mich ein Nullsummenspiel. Es wurden weder Gewinne noch Verluste gemacht.

1.000 Stück Genussscheine hatte ich immer als Deckung und das war mein Gewinn.

Ich kann mich an den Kläger [REDACTED] persönlich erinnern. [REDACTED] war ein

Spezialkunde. Ich habe [REDACTED] über eine Empfehlung kennengelernt. Ich glaube, dass ihn seine Lebensgefährtin empfohlen hat. Ich kann heute nicht mehr genau sagen, weshalb er ein Spezialkunde war, Tatsache ist, dass er einer war. Vielleicht war er Familienmitglied.

**Wenn ich gefragt werde, was ich [REDACTED] versprochen habe, so gebe ich dazu an, dass ich grundsätzlich jedem Kunden dasselbe gesagt habe. Ich habe ihm den AvW Genussschein erklärt. Ich habe ihm gesagt, dass es eine Beteiligungsgesellschaft ist. Ich habe ihn im Sinn der Schulungen beraten.**

Die AvW Gruppe hat sich an verschiedenen Firmen beteiligt.

Die Barschiene habe ich mit Dr. Auer-Welsbach vereinbart. Zunächst hat nur Auer-Welsbach über die Barschiene und die Spezialkunden Bescheid gewusst. Die Treuhandaufträge und die Übernahmebestätigungen wurden teilweise auch an die AvW geschickt. Mit Sicherheit hat die AvW über die Treuhandaufträge und die Übernahmebestätigungen vor dem Jahr 2004 bzw. 2005 Bescheid gewusst. Es muss auf jeden Fall [REDACTED] davon gewusst haben.

Die Genussscheine hat nie jemand in die Hand bekommen, er hat immer nur Zertifikate erhalten.

Wenn ich für [REDACTED] Treuhandaufträge und Übernahmebestätigungen ausgestellt habe, so konnte er auf eine Verbindung zwischen mir und der AvW schließen. Er hat sich aber an meinem Vermögen beteiligt, nicht an dem der AvW. Der Kläger [REDACTED] hat mit Sicherheit gewusst, dass er sich an meinen Genussscheinen beteiligt. Er hat AvW Genussscheine direkt bei einem Finanzberater gekauft, der mir nicht bekannt ist und auch bei einer Bank über die Börse. [REDACTED] hat nicht nur bei mir gekauft. Dies hat er mir erzählt. Er hat gesagt, dass er grundsätzlich ein misstrauischer Mensch ist, aber sein Investment streuen will. **Ich selber habe [REDACTED] direkt keine AvW Genussscheine verkauft.**

Ich habe von [REDACTED] direkt Bargeld erhalten. Er hat Bargeld eingezahlt, er hat aber immer wieder Auszahlungen bekommen. Über die genauen Beträge weiß ich nicht Bescheid. Das Bargeld, das [REDACTED] eingezahlt hat, wurde von meinem Mitarbeiter an mich weitergeleitet. Ich habe dies für Auszahlungen verwendet. Ich hatte es über meinen Mitarbeiter zu meiner Verfügung.

[REDACTED] wusste immer über die Bargeldbestände Bescheid.

Ich wurde im Verfahren 14 Hv 144/10t des Landesgerichts Leoben zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und vier Monaten verurteilt, und zwar nach dem § 148 zweiter Deliktsfall StGB unter Bedachtnahme auf den § 28 Abs 1 StGB.

**Über Befragen durch den Klagsvertreter gibt der Zeuge Hans Linz an:**

**Wenn mir die Beilage ./J, und zwar in ihr ein Blatt mit Lichtbildaufnahmen und rechts oben mit der Überschrift 2007 vorgehalten wird, so gebe ich an:** Es war eine Veranstaltung am 1. Dezember 2007. Das war die Veranstaltung „Ein Jahr Hans Linz Gastro“. Bei dieser Veranstaltung war Auer-Welsbach mit seiner Ehefrau persönlich anwesend. Anwesend war ebenso [REDACTED] [REDACTED] ist ein Barkunde. Ich war mit [REDACTED] schon 2004 wegen der Barschiene bei Auer-Welsbach. Am 1.12.2007 hat [REDACTED] Dr. Auer-Welsbach gefragt, ob es stimmt, dass er mir die Genussscheine treuhändig verwaltet, gemeint waren meine, an denen [REDACTED] beteiligt war. Dr. Auer-Welsbach hat das bestätigt. Dies auch im Beisein der Ehefrau [REDACTED]. Im Treuhandauftrag ist es leider ein bisschen falsch formuliert, weshalb nicht daraus hervorgeht, dass man sich an meinen Genussscheinen beteiligt. Ich habe Notar [REDACTED] beauftragt, die Treuhandaufträge zu formulieren. Ich habe Notar [REDACTED] sogar gefragt, ob er den Treuhandauftrag übernehmen würde. Auer-Welsbach wusste vom Treuhandauftrag absolut Bescheid.

**Wenn mir die Beilage ./A vorgehalten wird, so gebe ich dazu an,** dass Dr. Auer-Welsbach sogar darauf hingewiesen hat, dass der Hinweis in den Treuhandauftrag aufzunehmen ist. Ich habe dies [REDACTED] mitgeteilt. Die Umwandlung in einen Treuhandauftrag war notwendig, weil ich nicht mehr im Vorstand war. Während ich noch im Vorstand war, hat es die Übernahmebestätigungen gegeben, danach die Treuhandaufträge. Die Änderung der Übernahmebestätigung in Treuhandaufträgen hat mit der Beendigung meiner Vorstandstätigkeit zu tun. Im Grund hat es zwischen den Treuhandaufträgen und der Übernahmebestätigung keinen Unterschied gegeben, weil für alles ich verantwortlich war. Es steht in der Übernahmebestätigung deshalb nicht, dass Genussscheine gekauft werden, weil ich die Genussscheine schon hatte.

**Wenn mir die Beilagen ./D und ./E vorgehalten werden, so gebe ich dazu an,** dass [REDACTED] der Geschäftsführer der Hans Linz Finanzberatungs GmbH war. Ich war 100%iger Eigentümer der GmbH.

Das Hauptgeschäft der HLF war die Vermittlung von AvW Genussscheinen.

Ich glaube, dass ein Drittel der Kunden der AvW die HLF vermittelt hat mit einem Umsatz von EUR 170 Millionen.

Im Grund mussten die Spezialkunden wissen, dass sie sich an meinen Genussscheinen beteiligen, dies müssten die Vermittler gesagt haben.

**Wenn mir die Beilage ./J vorgehalten wird gebe ich an:** Ich habe nicht geklagt, weil ich mich auf [REDACTED] verlassen habe. [REDACTED] hat keine Klage eingebracht.

Die Barschiene durften nur Mitarbeiter vermitteln, die von der AvW geschult wurden. Die Kurs-

entwicklung wurde zu 100% der Kursentwicklung der AvW angepasst. Solange die AvW bestanden hat, hat es keine Probleme gegeben.

Ich habe mich in der Zeit, in der ich Vorstandsmitglied der AvW war, natürlich in Presseberichten als solches bezeichnet. In der Zeit, in der ich Vorstand war, habe ich mich auch bei der Barschiene als Vorstandsmitglied präsentiert.

Es ist mit den Spezialekunden am 1.12.2007 mit Dr. Auer-Welsbach selbstverständlich auch über die Barschiene gesprochen worden.

Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand habe ich Treuhandaufträge unterzeichnet.

Wenn ein Kunde aus der Barschiene Auszahlungen haben wollte, dann selbstverständlich mit der Wertsteigerung.

**Über Befragen durch den Beklagtenvertreter gibt der Zeuge Hans Linz an:**

Die Barschiene und die Vermittlung der Genussscheine waren getrennte Geschäftsfelder der HLF. Im Vermittlungsgeschäft sind die Kunden an den Genussscheinen beteiligt worden und bei der Barschiene sind sie an meinem Vermögen beteiligt worden. Die Kunden waren Eigentümer an Genussscheinen, die sich im Depot befunden haben.

Von den ersten 3.500 Genussscheinen gibt es eine Verbriefung in Form von Zertifikaten. Ich habe die 3.500 Dr. Auer-Welsbach zurückgegeben, als er sie mir auf 12.000 aufgestockt hat. Ich habe niemals ein Dokument über die Ausfolgung der 12.000 Genussscheine bekommen. Ich habe für die 12.000 Genussscheine an die AvW nichts bezahlt. Ich habe aber Kunden gehabt, die sich an meinem Vermögen beteiligt haben, obwohl ich für die Genussscheine nichts bezahlt habe. Die 12.000 Genussscheine waren gleichsam eine Honorarleistung für meine gute Aufbauarbeit. Ich habe die Genussscheine von Auer-Welbach bekommen.

Es ist gesagt worden, dass Auer-Welsbach im Besitz von 360.000 Genussscheinen war. Ich persönlich war nie bei der Raiffeisen Bezirksbank in Klagenfurt, dies hat Dr. Auer-Welsbach immer für mich gemacht.

Ich habe die Gelder, die ich von meinen Kunden eingenommen habe, nicht an die AvW weitergeleitet. Die Kunden der AvW, die von der AvW Auszahlungen wollten, wurden darüber informiert, dass sie sich an mich wenden müssten und dort die Auszahlungen bekommen. [REDACTED] hat sich an meinen 12.000 Genussscheinen beteiligt. Er hat sich aliquot mit dem Betrag beteiligt, den er mir übergeben hat.

**Wenn mir die Beilage /6 vorgehalten wird, so gebe ich dazu an:** Meine Treuhandaufträge wurden teilweise bei Banken für Sicherstellungen hinterlegt. Die Banken haben bei der AvW nachgefragt, dazu gibt es Urkunden. Ich habe bei meinem Wiederaufnahmeverfahren vor dem

Landesgericht Leoben zu 16 Hv 113/12h Bestätigungen von Banken vorgelegt, die über die Barschiene informiert waren.

**Festgehalten wird**, dass in die Noten der Banken Einsicht genommen wird und legt der Zeuge Hans Linz solche der Raiffeisenbank Ramsau am Dachstein vom 11. März 2004, der BAWAG Liezen vom 19. April 2005, der BAWAG Liezen vom 31. Mai 2007 vor, wobei eine Note der HLF an die Volksbank Steirisches Salzkammergut in Bad Aussee gerichtet wird, dies am 9. März 2006. In den Noten wird auf Anteile an AvW Index Bezug genommen und werden die Nominalwerte sowie die Zertifikate angeführt.

**Über weiteres Befragen durch den Beklagtenvertreter gibt der Zeuge Hans Linz an:**

Die Übernahmebestätigungen habe zum Teil ich unterschrieben oder ein Mitarbeiter von mir. Dies waren immer meine Papiere. Ich habe nie eine Übernahmebestätigung oder einen Treuhandauftrag auf AvW Papier geschrieben oder unterschrieben.

Ich habe Dr. Bajc, den Masseverwalter in meinem Privatkonkurs immer aufgefordert, die 12.000 Genussscheine anzumelden, dies im AvW Konkurs. Ich selbst wollte die Ausscheidung nicht. Ich wollte dies nicht, weil dies mein Vermögen ist und ist dies meine Forderung an die AvW.

**Keine weiteren Fragen, kein Einwand gegen die Protokollierung.**

**Festgehalten wird**, dass der Klagsvertreter den Kläger [REDACTED] mit der ON 27 wegen Abhaltung von Seminaren für die heutige Tagsatzung entschuldigt hat. Der Kläger [REDACTED] ist ab 3. Dezember 2013 wiederum zeitlich verfügbar.

Mit den Parteienvertretern wird die weitere Verfahrensweise erörtert und sind diese damit einverstanden, dass noch der Kläger [REDACTED] einvernommen wird und von jeder weiteren Beweisaufnahme abgesehen wird.

Die Tagsatzung wird auf unbestimmte Zeit erstreckt, dies zur Einvernahme des Klägers [REDACTED]. Der nächste Termin ergeht schriftlich.

Die Parteienvertreter begehren PD.

**Ende:** 11.05 Uhr Dauer: 5/2 Std.

Dr. Ferk eh.

Dr. Bauer eh. Dr. Brandl eh.

F.d.R.d.Ü.: